

Tierarzt als Unternehmer



CORONAKRISE: HILFE AUS DEM HÄRTEFALLFONDS AUCH FÜR TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE

War schon zuletzt die Betroffenheit des Berufsstands an dieser Stelle im Vetjournal Thema und haben wir Hilfsmaßnahmen wie Corona-Kurzarbeit, Überbrückungsgarantien und steuerliche Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Liquidität vorgestellt, sind nunmehr auch Hilfsmaßnahmen aus dem Härtefallfonds konkret bekannt und abrufbar. Die gute Nachricht zu Beginn: Auch Sie als selbstständig tätige Tierärztin oder selbstständig tätiger Tierarzt sind antragsberechtigt!

ÜBERBLICK

Als Maßnahme zur Unterstützung von Selbstständigen hat die Bundesregierung einen Härtefallfonds eingerichtet. Der Fonds soll als Unterstützung für all jene dienen, deren Existenz durch die aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 betroffen ist, und richtet sich vorrangig an kleine Unternehmen. Auch wenn Sie als anspruchsberechtigter Freiberufler nicht Mitglied der Wirtschaftskammer sind, erfolgt eine Antragstellung und Abwicklung direkt online über die WKO. Aufgrund von rasch eingeforderten Maßnahmen wurde eine Phase I als Soforthilfe eingerichtet, bei der maximal 1.000 Euro beantragt werden konnten. Seit 20. April 2020 können nun auch Anträge für die Phase II eingebracht werden, bei der die Hilfsmaßnahmen ausgeweitet wurden.

PHASE II - AUSWEITUNG

Haben Sie Phase I verpasst, können Sie in Phase II einsteigen: Es steht immer derselbe Gesamtförderungsbetrag von 6.000 Euro Maximalförderung bereit. Obwohl Anträge bis Jahresende (31.12.2020) möglich sein sollen, empfehlen wir trotz Zusicherung ausreichender Mittel auf politischer Ebene eine rasche Antragstellung. Mediale Diskussionen um die Treffsicherheit der Maßnahmen haben zu einer Lockerung der Anspruchskriterien geführt - beispielsweise ist die diskutierte Einkommensobergrenze gefallen und auch mehrfachversicherte Personen sind nun antragsberechtigt. Gibt es im Detail Zweifel, empfehlen wir bei Betroffenheit eine Antragstellung und Abklärung eines konkreten oder befürchteten Hinderungsgrunds.

FÖRDERZUSCHUSS

Eine Förderung bemisst sich nach Ihrem Einkommensentgang für die Perioden 16. März - 15. April 2020, 16. April - 15. Mai 2020 und 16. Mai - 15. Juni 2020. Pro Periode kann eine Summe von 80 % des Verdienstentgangs - gedeckelt mit jeweils 2.000 Euro - abgerufen werden. Zu Recht Bezogenes muss nicht rückbezahlt werden: Beim Härtefallfonds handelt es sich um einen Zuschuss, nicht bloß um einen Kredit. Für eine Berechnung müssen Sie die tatsächlich erzielten Einnahmen

pro Periode, beispielsweise 16.3. - 15.4.2020, angeben: Eine Abfrage aus der Registrierkasse oder dem Praxisprogramm wird dabei helfen. Beim Vergleichswert zur Feststellung des Verdienstentgangs wird auf das letzte rechtskräftig zur Einkommensteuer veranlagte Jahr zurückgegriffen und wird die Zuschusshöhe aufgrund eines komplexen Verfahrens automatisiert berechnet. Erfahrungen dazu liegen zur Stunde noch nicht vor bzw. sind Details in Ausarbeitung.

PRAXISMANAGER-TIPP: Bei der Auswahl der Vergleichswerte haben Sie vor allem bei schwankenden Einnahmen einen Spielraum: Es kann sinnvoll sein, noch eine Steuererklärung für das Jahr 2019 einzureichen (es zählt die Rechtskraft) oder - etwa im Fall einer Karenz - eine Durchschnittsberechnung über drei Jahre zu beantragen.

Zusammenfassend kann ich Ihnen bei zur Stunde noch unvollständiger Information nur empfehlen, sich als selbstständiger Tierarzt oder selbstständige Tierärztin mit dem Thema eines Härtefallzuschusses zu beschäftigen. Eine weitergehende Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Coronakrisenfonds, der etwa auch für größere Unternehmen wie beispielsweise Tierkliniken spannend sein kann, soll grundsätzlich möglich sein. Aufgrund der noch unvollständigen Informationen verweise ich Sie auf die weiteren Informationsangebote zu Coronahilfen, die online bereitstehen.

Stand: 15.4.2020

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.